



St. Gallen, 4. Mai 1993

Gemeinderat
8890 Flums

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung einge-
reicht:

- Teilzonenplan Dorf Flums
- Teilrevision Baureglement (Art. 10, 11 und 11 lit. a)
- Kernzonenreglement
- Kernzonenplan
- Baulinienplan Kernzone 1
- Baulinienplan Kernzone 2

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes
über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in
Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und
Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:



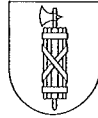
Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse (zweifach)
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)



St. Gallen, 5. April 1994

Gemeinderat
8890 Flums

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung einge-
reicht:

- Baureglement
- Ergänzung Baureglement für das Kurgbiet Grossberg
- 1. Nachtrag zum Kernzonenreglement
- Zonenplan Kurgbiet Grossberg
- Teilzonenplan Tannenheim-Ost

Das Baureglement wurde - mit Ausnahme der schon vorher dem Verfahren unterstellten besonderen Bestimmungen für das Gebiet Grossberg - gänzlich überarbeitet, der neue Zonenplan soll im Gebiet Grossberg die alte Regelung ersetzen. Im einzelnen ergibt die Prüfung folgendes:

A. Baureglement, Kernzonenreglement

Das neue Baureglement und der Nachtrag zum Kernzonenreglement sind rechtmässig. Sie können genehmigt werden. Bezüglich der Anwendung von Art. 19 Abs. 3 und 4 BauR ist darauf hinzuweisen, dass für An-

lagen nach der geltenden Praxis nur dann ein Grenzabstand verlangt werden kann, wenn es die baupolizeiliche Sicherheit erfordert (GVP 1982 Nr. 66).

B. Zonenplan Kurgebiet Grossberg

1. Auf eine besondere Genehmigung des Teilzonenplanes Tannenheim Ost kann verzichtet werden, da dieser im neuen Gesamtzonenplan für das Kurgebiet Grossberg integriert ist.

2. a) Nach Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0; abgekürzt WaG) ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Bestockungen werden qualifiziert (Wald/Nichtwald) und quantifiziert, d.h. in den Abgrenzungen aufgenommen und planlich festgehalten. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). Das Waldfeststellungsverfahren hat somit innerhalb der Umgrenzung nicht nur die Folge, dass - im positiven Sinn - bestehende Wälder in ihren Umgrenzungen genau aufgenommen werden, sondern - im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung - andere Bestockungen als "Nicht-Wald" qualifiziert werden.

b) Der eingereichte Erlass trägt den Erfordernissen des neuen Waldgesetzes noch nicht Rechnung. Der Plan wurde indes im Mai 1990 öffentlich aufgelegt, lange bevor das neue Waldgesetz in Kraft trat. Unter diesen Umständen kann der Plan noch genehmigt werden. Sie werden jedoch angewiesen, die Waldfeststellung möglichst bald an die Hand zu nehmen, umsomehr, als der neue Zonenplan keine Waldabstandslinien mehr enthält und demnach durchwegs ein Abstand von 25 m einzuhalten ist. Im Zusammenhang mit der Waldfeststellung wird zu prüfen sein, ob - und wenn ja, in welchem Umfang - reduzierte Abstandslinien erlassen werden können.

Der Zonenplan Kurgebiet Grossberg kann daher genehmigt werden. Er ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststel-

lung nach Art. 10 WaG erfolgt." Ich weise Sie darauf hin, dass bis zum Vorliegen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:



Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Rechtsdienst/Koordination
- Rechnungsführer (2)



A-Post
Gemeinderat Flums
Marktstrasse 25
8890 Flums

28. April 2017

Geschäft Nr. 17-1161

Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **2. Änderung, Kernzonenreglement inkl. Kernzonenplan vom 5. September 1985**

Das Baudepartement genehmigte am 4. Mai 1993 das Kernzonenreglement mit dem Kernzonenplan der Gemeinde Flums. Im Anhang dieses Reglements wurde als Nr. 13 das Bauernhaus mit Stall Assek. Nr. 450/451 auf der Parzelle Nr. 40 als Schutzobjekt aufgeführt. Laut Art. 10 des Kernzonenreglements wurde damit das gesamte Gebäude unter Schutz gestellt. Entsprechend wurde das gesamte Gebäude im Kernzonenplan als Schutzobjekt A bezeichnet.

Im Protokoll des Gemeinderats Flums vom 20. Juni 2016 sowie vom 5. Dezember 2016 wird ausführlich dargelegt, warum das alte Bauernhaus kein Schutzobjekt mehr gemäss Art. 98 Abs. 1 lit. f BauG darstellt. Entsprechend wurde die Schutzverordnung angepasst (Entlassung Gebäude Assek. Nr. 450 auf Grundstück Nr. 40, Kulturobjekt Nr. 14 gemäss Anhang 2). Da das Bauernhaus Assek. Nrn. 450/451 auch mit dem vierten Nachtrag der Schutzverordnung immer noch nach Kernzonenreglement bzw. Kernzonenplan unter Schutz stehen würde, sind auch diese Planerlasse anzupassen.

Unter Hinweis auf den der Gemeinden in Fragen der Ortsplanung zustehenden Ermessens- und Beurteilungsspielraums gemäss Art. 3 Abs. 2 BauG kann der Erlass genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



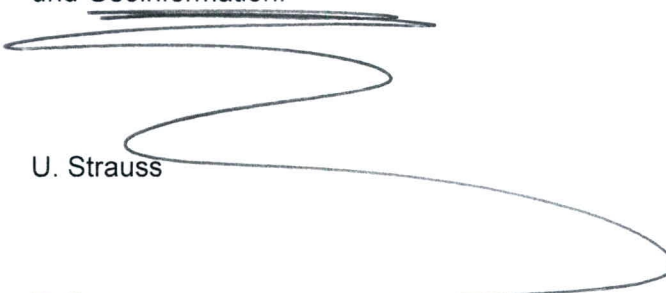
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- - Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation